

Stadt Meckenheim Der Bürgermeister



Abwasserbeseitigung

Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2011

Datum: 5.12.2010
aufgestellt:

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

1. Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2011	3
1.1	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2011	3
1.1.1	Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)	4
1.1.2	Umlage Erftverband (EV)	4
1.1.3	Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)	5
1.1.4	Über Gebühren zu deckende Kosten	6
1.1.5	Gebühreneinnahmen	7
2	Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2011	8
2.1	Verwaltungskostenanteil	8
2.2	Kosten eines Arbeitsplatzes	8
2.2.1	Personalkosten	8
2.2.2	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	9
2.2.3	Gemeinkosten	10
2.3	Berechnungsverfahren	10
3	Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2011 – Abwasserbeseitigung	11
3.1	Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)	14
3.2	Gebührensätze	15
3.3	Übersicht Wasserverbrauch	16
4	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile	
4.1	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile der Stadtkasse	17
4.2	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Steuern und Abgaben	18
4.3	Ermittlung der Verwaltungskostenanteile des Bereichs Ver- und Entsorgung	19
5	Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes	
5.1	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Stadtkasse	20
5.2	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich Steuern und Abgaben	21
5.3	Ermittlung der Arbeitsplatzkosten im Bereich der Ver- und Entsorgung	22
6.	Übersicht über die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren im Rhein-Sieg-Kreis	23



Erläuterungen zur Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2011

1.1 Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf Basis der Kostenkalkulation 2011

Der Betriebsabrechnungsbogen enthält die kalkulierten Kosten der Abwasserbeseitigung, die für das Jahr 2011 (Produkt 531.1 Ver- und Entsorgung) im Haushaltsentwurf veranschlagt sind, sowie die anteiligen Verwaltungskosten und die ihnen zuzurechnenden Einnahmen. Der für das Jahr 2011 lt. Vorankündigung anfallende Beitrag an den Erftverband wird später hinzugerechnet. Die Kostenarten werden auf die Kostenstellen verteilt, bei denen sie anfallen. Bei der Abwasserbeseitigung sind dies:

1. Hauptkostenstellen

- Kanäle und Schächte
- Sonderbauwerke
- Pumpwerke

2. Hilfskostenstellen

- Bauhof

3. Allgemeine Kostenstellen

- Verwaltung
- Ingenieurleistungen
- Abgaben
- Sonstiges

Die Hilfskostenstellen und die allgemeinen Kostenstellen werden nach Abzug der kostenmindernden Einnahmen auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Dabei werden die allgemeinen Kostenstellen entsprechend dem Verhältnis der Haupt- und Hilfskostenstellen zueinander verteilt. Die Hilfskostenstelle Bauhof wird anhand der vom Bauhof tatsächlich erbrachten und dokumentierten Leistungen auf die zutreffenden Hauptkostenstellen verrechnet. Es ergibt sich dann die Summe der variablen Kosten (Sekundärkosten), verteilt auf die maßgeblichen Hauptkostenstellen.

Ab dem 01.01.2003 ist die Stadt nicht mehr Eigentümerin des örtlichen Kanalnetzes. Es wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.12.2002 auf den Erftverband übertragen.



Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) als Fixkosten im Betriebsabrechnungsbogen ist daher entfallen.

1.1.1 Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW) / Oberflächenwasser (OW)

Für die Verteilung der variablen und fixen Kosten sind unterschiedliche Kriterien anzuwenden.

Die variablen Kosten sind grundsätzlich nach Benutzungskriterien, d. h. Trockenwetter- und Regenwetterjahresmengen aufzuteilen. Im Gutachten vom Sept. 1997 ¹⁾ sind folgende Anteile am Gesamtabfluss errechnet:

- Schmutzwasser	65 %
- Regenwasser	35 %

Für die Verteilung der Fixkosten sind Vorhaltekriterien auf der Grundlage der Kosten baulich selbständiger Anlagen maßgebend. Bei Kanälen im Mischsystem musste eine fiktive Aufteilung des Mischkanals in einen Oberflächen- und einen Schmutzwasserkanal vorgenommen werden. Das Ergebnis der Berechnung in dem vorgenannten Gutachten ¹⁾ führte zu folgenden Anteilen bei den Vorhaltekosten:

- Schmutzwasser	47 %
- Oberflächenwasser	53 %

Fixkosten fallen nicht mehr an, da mit dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband keine kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) mehr anzusetzen sind.

1.1.2 Umlage Erftverband (EV)

Die Stadt ist gesetzliches Mitglied des Erftverbandes. Dieser betreibt die Kläranlage in Rheinbach-Florzheim, die alle Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Meckenheim aufnimmt. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit



andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen (§ 33 des Gesetzes über den Erftverband -ErftVG-). Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich vereint, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen (§ 34 Abs. 1 ErftVG).

Nach dem Übergang des Kanalnetzes auf den Erftverband ist die an den Verband zu zahlende Umlage gestiegen. Im Gegenzug sind die bisher von der Stadt aufzubringenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der kalkulatorischen Kosten entfallen.

Mit Schreiben vom 15.10.2004 hat der Erftverband mitgeteilt, dass sich die Umlage mit

25 % auf variable und mit
75 % auf fixe Kosten

verteilt. Diese Kostenverteilung bleibt lt. Mitteilung des Erftverbandes unverändert. Die Kostenaufteilung zwischen Schmutzwasserableitung und Niederschlagswasserableitung und –behandlung verändert sich gegenüber der letzten Kalkulation geringfügig. Das Verhältnis beträgt lt. Mitteilung vom Oktober 2010 nunmehr

55 % Anteil Schmutzwasser (bisher 60 %)
45 % Anteil Niederschlagswasser (bisher 40 %).

1.1.3 Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen können nicht den Kanalgebührenpflichtigen auferlegt werden. Dieser Kostenanteil muss deshalb bei der Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren unberücksichtigt bleiben.

Bei der Ermittlung des Kostenanteils sind wiederum die unterschiedlichen Kriterien für variable und fixe Kosten zu berücksichtigen.

Für die variablen Kosten ist das maßgebliche Benutzungskriterium die Jahreswassermenge, die von öffentlichen Flächen der Kanalisation zugeführt wird. Unter der Annahme, dass öffentliche und private Flächen gleiches Abflussverhalten aufweisen, ergibt sich der Anteil des von öffentlichen Flächen abgeleiteten Regenwassers an der Gesamtregenwassermenge aus



dem Anteil der befestigten öffentlichen Flächen an den gesamten befestigten Flächen. In dem angesprochenen Gutachten ¹⁾ wurde zu dieser Feststellung auf die vorhandenen hydraulischen Berechnungen für die verschiedenen Ortsnetze und die in diesem Rahmen ermittelten Befestigungsgrade zurückgegriffen. Der öffentliche Anteil an den befestigten Flächen und damit an der Oberflächenentwässerung ergibt sich hieraus als gewichtetes Mittel zu 29 %.

Der öffentliche Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung müsste aus dem Vorhaltekriterium baulich selbständiger Anlagen ermittelt werden. Dies würde bedeuten, dass für alle maßgeblichen Kostenstellen, d. h. Kanäle und Schächte, Sonderbauwerke, Pumpen sowie Kläranlage jeweils abwassertechnische Bemessungen fiktiver baulich selbständiger Anlagen für private und öffentliche Anlagen zur Oberflächenwasserableitung und -behandlung vorgenommen werden müssten, um anschließend eine Kostenermittlung vorzunehmen. Da dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, wird im Gutachten ¹⁾ auf anerkannte Erfahrungswerte zurückgegriffen. Danach ist 35 % ein üblicher Ansatz für den öffentlichen Anteil an den Fixkosten der Oberflächenentwässerung.

1.1.4 Über Gebühren zu deckende Kosten

Die über die Gebühren zu deckenden Kosten setzen sich für die Bereiche Schmutzwasser und Oberflächenwasser aus den bei der Stadt angefallenen Kosten sowie den an den Erftverband geleisteten Beiträgen zusammen. Bei den Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung wird der errechnete öffentliche Anteil für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht. Die danach maßgeblichen Kosten sind auf den jeweiligen Kostenträger umzurechnen. Beim Schmutzwasser ist dies der m³ Frischwasser und beim Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) der m² bebaute und befestigte Fläche.



1.1.5 ¹Gebühreneinnahmen

Die Betriebsabrechnung schließt in beiden Bereichen, Schmutz- und Oberflächenwasser, mit folgender Unterdeckung ab:

- Bereich Schmutzwasser, Unterdeckung von 270.218 €
Der Gebührensatz je m³ Frischwasserverbrauch betrug 2,29 €. Wie sich die Gebühreneinnahmen zusammensetzen, kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

- Bereich Oberflächenwasser, Unterdeckung von 271.875 €
Der Gebührensatz je m² bebaute und befestigte Fläche betrug 0,70 €. Den tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen lag eine Gesamtfläche von 1.931.494 m² zugrunde.

Die deutliche Unterdeckung bei der Schmutzwasserbeseitigung und die ebenso erhebliche Unterdeckung im Bereich des Niederschlagswassers ist darauf zurückzuführen, dass in den Jahren ab 2006 keine Anpassung der Gebührensätze erfolgte, obwohl die Beiträge an den Erftverband während dieser Zeit gestiegen sind. Wesentlich für die Rechtmäßigkeit der erhobenen Benutzungsgebühr ist die Einhaltung des sog. Kostendeckungsprinzips. Danach soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung oder Anlage decken, darf diese aber auch nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz NRW). Dieses Prinzip hat damit die Bedeutung einer unteren (Kostendeckungspflicht) und oberen Grenze (Kostenüberschreitungsverbot).

Bei gleichbleibender Gebührenhöhe wird die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung im Jahr 2011 mit einer Unterdeckung in Höhe von insgesamt 542.094 € abschließen.

¹ Agrotec Wasser- und Bodenschutz Beratungsgesellschaft mbH & Co., Gutachten zur Erhebung von Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser in der Stadt Meckenheim vom September 1997



2 Erläuterungen zur Ermittlung der Verwaltungskostenanteile für den Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2011

2.1 Verwaltungskostenanteil

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung werden innerhalb der Stadt Meckenheim verschiedene Fachbereiche wie Stadtkasse, Bereich Steuern und Abgaben sowie Mitarbeiter aus dem Bereich der Ver- und Entsorgung tätig. Die Kosten dieser Mitarbeiter sind mit dem Teil, der auf die Abwasserbeseitigung entfällt, bei der Aufstellung der Gesamtkosten zu berücksichtigen und werden im Betriebsabrechnungsbogen für alle Bereiche unter dem Punkt „Verrechnungen an Servicebereiche“ zusammengefasst. Basis für die Ermittlung dieser Kostenanteile sind die gemäß des KGSt-Berichts 2/2009 festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010), die ins Verhältnis zu den Fallzahlen bzw. zu den Zeitanteilen, die auf die Abwasserbeseitigung entfällt, gesetzt werden.

2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kenntnis der Kosten eines Arbeitsplatzes ist u. a. für finanzwirtschaftliche Maßnahmen unabdingbar. Insbesondere wenn es darum geht, Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren festzustellen oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu ermitteln.² Der Bericht 2/2009 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermöglicht die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach einem vereinfachten Verfahren der Kostenermittlung. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den

- Personalkosten,
- einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.
- Sachkosten
- Einrichtung und Ausstattung, Miete und Betrieb der Räume, Kosten für den Einsatz von Informationstechnik usw.
- Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) z. B. Kosten für allg. Services, Steuerungsdienste usw.

2.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten lassen sich zwar nach den durch Besoldungsrecht bzw. Tarifverträgen festgelegten Bezügen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und



dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist aber einfacher von Durchschnittswerten auszugehen. Außerdem wird bei Durchschnittswerten dem Gebührenzahler nicht z. B. die individuelle Dienstaltersstufe/Leistungsstufe des Mitarbeiters (z. B. Berufsanfänger oder berufserfahrener Mitarbeiter) angerechnet. Die dem KGSt-Bericht zugrunde liegenden Werte basieren auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um fortgeschriebene Werte des Vorjahres, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis der aktuellen Istkosten.

Die durchschnittlichen Personalkosten wurden auf der Basis der tatsächlichen Gehaltszahlungen an im Dezember 2008 in Vollzeit Bedienstete und unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses bzw. der (geplanten) beamtenrechtlichen Regelungen für NRW berechnet. Bei den Beamtengehältern wurden Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % bezogen auf die Ist-Jahresbruttogehälter) berücksichtigt. Ebenso wurde bei den Jahresbruttogehältern die Sonderzuwendung berücksichtigt. Da es sich dabei um Durchschnittswerte handelt, können die Angaben in Kommunen aller Größenklassen angewendet werden.

2.2.2 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Berechnung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist kaum möglich. Die Ausstattung der Büroarbeitsplätze ist örtlich sehr unterschiedlich und zwar je nach den wahrzunehmenden Tätigkeiten und der organisatorischen Stellung des Stelleninhabers. Außerdem können z. B. Mietkosten kaum vereinheitlicht werden, sondern sind weitestgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Von Seiten der KGSt wird bei fehlender örtlicher Berechnung eine Sachkostenpauschale von 15.600 € empfohlen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ³	
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte), • Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte), • Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, • Raumkosten (kalkulatorische Miete bzw. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Reinigung, Strom, Heizung, sonstige Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungskosten), • Kosten für Fernsprechanschluss einschließlich Fernsprech- und Telefaxgebühren, • Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, • Fahrtkosten (Dienstreisen, Dienstfahrten) • Kosten des sonstigen Bürobedarfs (u. a. Porto) 	gesamt 5.400 Euro
Informationstechnische Unterstützung ⁴	10.200 Euro
Summe	15.600 Euro

² KGSt-Bericht 6/1998

³ Es handelt sich dabei um von der Stadt Köln empirisch erhobene Angaben.

⁴ KGSt-Bericht 7/1996



2.2.3 Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

1. verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
2. amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten.

Von Seiten der KGSt wird ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Mit ihm werden im Wesentlichen Kosten wie z. B. Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat und Verwaltungsführung, Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit, Liegenschaftsverwaltung, Personalratstätigkeit, betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst abgegolten.

Nicht enthalten sind darin die „amts-/fachbereichsinternen“ Gemeinkosten. Hierfür ist ein weiterer Zuschlag vorzusehen. Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40 % streuten. Daher wird durch die KGSt keine generelle Empfehlung ausgesprochen. Einigkeit herrscht insofern, dass mindestens 10 % angesetzt werden sollen, sodass sich für Büroarbeitsplätze ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % ergibt.

2.3 Berechnungsverfahren

Die Berechnungen der Kosten des Arbeitsplatzes für den Bereich der Abwasserbeseitigung wurden wie folgt vorgenommen:

1. Personalkosten
Zugrunde gelegt wurden die Jahrespersonalkosten gem. des KGSt-Berichts 2/2009 entsprechend der Besoldungs- / Entgeltgruppe in der der jeweilige Mitarbeiter eingruppiert ist.
2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes
Bei den Sachkosten wurde der Pauschalwert in Höhe von 15.600 Euro angesetzt.
3. Gemeinkosten
Bei allen betroffenen Arbeitsplätzen handelt es sich um Büroarbeitsplätze. Daher wurde ein 20 %iger Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten aufgeschlagen.

Die den Berechnung der Verwaltungskostenanteile (Seite 16ff) zugrunde liegenden Personalkostenberechnungen sind den Seiten 19ff zu entnehmen.

Meckenheim, den 5.12.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

STADT MECKENHEIM

Betriebsabrechnung 2011

- Abwasserbeseitigung -

**Betriebsabrechnungsbogen 2011
für die Abwasserbeseitigung**
(auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2011)
Beträge in €)

Kostenart	Summe Kostenarten	1. Hauptkostenstellen			2. Nebenkostenstellen derzeit nicht vorhanden	3. Hilfskostenstellen 3.1 Bauhof	4. Allgemeine Kostenstellen						
		1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbau- werke	1.3 Pump- werke			4.1 Verwaltung	4.2 Ingenieur- leistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges			
A. Variable Kosten													
I. Kosten													
1. Unterhaltung der Abwasseranlagen	0												
2. Fortbildungskosten	0						0						
3. Betriebskosten f. Abwasseranlagen	0												
4. Abwasserabgabe Kleineinleiter	0												
5. Kostenbeteiligung für Wasserzählerablesungen	16.000							16.000					
6. Verrechnungen an Serviceeinheiten	127.447							127.447					
Gesamtkosten	143.447	0	0	0	0	0	0	143.447	0	0	0	0	0
II. Kostenmindernde Einnahmen													
1. Kleineinleiterabgabe	420											420	
2. Kostenerstattungen	0												
3. Sonstiges	500										500		
Summe Einnahmen	920	0	0	0	0	0	0	500	0	0	420	0	0
Bereinigte Gesamtkosten (Primärkosten)	142.527	0	0	0	0	0	0	142.947	0	0	-420	0	0

Kostenart	Summe Kostenarten		1. Hauptkostenstellen			2. Nebenkostenstellen derzeit nicht vorhanden	3. Hilfskostenstellen	4. Allgemeine Kostenstellen					
	1.1 Kanäle u. Schächte	1.2 Sonderbauwerke	1.3 Pumpwerke	3.1 Bauhof	4.1 Verwaltung		4.2 Ingenieurleistungen	4.3 Abgaben	4.4 Sonstiges				
III. Umlage Hilfs- u. Allgemeinkosten													
Summe Allgemeinkosten	142.527												
Bereinigte Gesamtkosten /. Allgemeinkosten	0												
Anteile Allgemeinkosten (%)	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00								
Umlage Allgemeinkosten	142.527	142.527											
Zwischensumme	142.527	142.527											
Zuordnung Hilfskosten													
Summe Sekundärkosten variabel	142.527	142.527	0	0	0								
B. Fixkosten													
1. Abschreibungen	0	0	0	0	0								
2. Verzinsungen	0	0	0	0	0								
Summe Sekundärkosten fix	0	0	0	0	0								
Summe Sekundärkosten	142.527	142.527	0	0	0								

A. Aufteilung der Summe Sekundärkosten auf Schmutzwasser (SW)/Oberflächenwasser (OW)

Kostenstelle	Kosten BAB	Anteil SW	Kosten SW	Anteil OW	Kosten OW
	€	%	€	%	€
I. Variable Kosten					
Kanäle und Schächte	142.527	65	92.643	35	49.884
Sonderbauwerke	0	0	0	100	0
Pumpwerke	0	100	0	0	0
Gesamt variable Kosten	142.527		92.643		49.884
II. Fixkosten					
Kanäle und Schächte	0	47	0	53	0
Sonderbauwerke	0	0	0	0	0
Pumpwerke	0	100	0	0	0
Gesamt Fixkosten	0		0		0
Gesamt Fix- u. variable Kosten	142.527		92.643		49.884

B. Umlage Erftverband (EV)

	Kosten insgesamt	Anteil SW	Kosten SW	Anteil OW	Kosten OW
	€	%	€	%	€
Variable Kosten; 25%	1.327.071	55	729.889	45	597.182
Fixkosten; 75%	3.981.212	55	2.189.667	45	1.791.546
Gesamtkosten Erftverband	5.308.283		2.919.556		2.388.727

C. Öffentlicher Kostenanteil an der Oberflächenentwässerung (Straßenentwässerung)

	Kosten OW Stadt	Kosten OW EV	Ges. Kosten OW	öffentl. Anteil	öffentl. Kosten
	€	€	€	%	€
Variable Kosten OW	49.884	597.182	647.066	29	187.649
Fixkosten OW	0	1.791.546	1.791.546	35	627.041
Öffentlicher Anteil OW					814.690

D. Über Gebühren zu deckende Kosten

	Kosten Stadt	Kosten EV	Gesamtkosten	Abzug öffentl. Anteil	Gebührenfähige Kosten
	€	€	€	€	€
Schmutzwasser	92.643	2.919.556	3.012.198		3.012.198
Oberflächenwasser	49.884	2.388.727	2.438.612	814.690	1.623.922
Gesamt	142.527	5.308.283	5.450.810	814.690	4.636.120

E. Gebühreneinnahmen

	Gebührenfähige Kosten	Gebühreneinnahmen	Über- / Unterdeckung
	€	€	€
Schmutzwasser	3.012.198	2.741.980	-270.218
Oberflächenwasser	1.623.922	1.352.046	-271.875
Gesamt	4.636.120	4.094.026	-542.094

F. Gebührenberechnung

Frischwasserverbrauch gem. Seite 16
bebaute / befestigte Flächen

1.205.899 m³/a
1.932.244 m²

Berechnung:

Kostenträger	Maßstab	Menge	Einheit	gebührenfähige Gesamtkosten	Kosten je Einheit
			€	€	€
Schmutzwasser	Frischwasser	1.205.899	m ³ / a	3.012.198	2,50
Oberflächenwasser	bebaute / befestigte Fläche	1.932.244	m ²	1.623.922	0,84
Gesamtkosten				4.636.120	

G. Gebührensätze ab dem 1.01.2011

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung deckt. Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband. Nach dem vorliegenden Betriebsabrechnungsbogen (Basis Haushaltsplanentwurf 2011) würde sich bei gleichbleibender Gebührenhöhe eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 542.094 € ergeben. Diese Unterdeckung kann durch eine Erhöhung der Gebühren gemäß des unter Punkt F) ermittelten Satzes ausgeglichen werden. Hierbei unberücksichtigt blieben etwaige Kostenerhöhungen des Erftverbandes für das Jahr 2011, da hierzu noch keine Angaben des Erftverbandes erfolgen konnten. Weitere Unterdeckungen in nicht unerheblicher Höhe wurden für die Jahre 2007 bis 2010 festgestellt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Gemäß dieser rechtlichen Vorgabe könnten Unterdeckungen der Jahre 2008 bis 2010 als Verlustvortrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dies würde jedoch zu einem sprunghaften Anstieg der Gebührensätze führen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührensätze moderat über den für 2011 erforderlichen Gebührensatz (siehe nachfolgende Tabelle) hinaus zu erhöhen, um so einen Teil des Verlustvortrages aus dem Jahre 2008 bzw. etwaige Kostensteigerungen des Erftverbandes für 2011 aufzufangen. Darüber hinausgehende Verluste gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

	Gebühr ab 1.01.2011	Einheit
	€	
Schmutzwasser	2,60	m ³
Oberflächenwasser	0,90	m ²

H. Gebührenvergleich

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.01.2011	Veränderung	Einheit
	€		€	
Schmutzwasser	2,29	2,60	0,31	m ³
Oberflächenwasser	0,70	0,90	0,20	m ²

Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs für das Jahr 2011

(als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - für das Jahr 2011)

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr - Schmutzwassergebühr - 2011 ist der Wasserverbrauch des gleichen Jahres (vermindert um den Verbrauch auf Grundstücken, die keinen Kanalanschluss oder aus anderen Gründen Anspruch auf Erlass oder Teilerlass der Kanalbenutzungsgebühren haben). Die Wasserverbräuche werden immer erst zum Jahresende durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt.

Wie sich Wasserbezug, Wasserverbrauch und Bemessungsgrundlage für die Jahre von 1999 bis 2011 entwickelt haben, zeigt die nachstehende Übersicht (Angaben für die Jahre 2010 und 2011 sind geschätzt):

Jahr	Wasserbezug m ³	Wasserverbrauch m ³	kanalgebühren- relevanter Wasserverbrauch m ³	Anteil Sp.4 an Sp. 3 v. H.
1	2	3	4	5
1999	1.712.473	1.542.901	1.412.497	91,55
2000	1.604.224	1.519.764	1.299.661	85,52
2001	1.624.323	1.482.901	1.343.202	90,58
2002	1.661.294	1.471.891	1.297.857	88,18
2003	1.715.687	1.523.113	1.333.492	87,55
2004	1.471.353	1.403.953	1.309.213	93,25
2005	1.449.000	1.382.600	1.242.000	89,83
2006	1.478.000	1.410.000	1.266.600	89,83
2007	1.459.992	1.352.037	1.230.844	91,04
2008	1.480.985	1.369.302	1.188.449	86,79
2009	1.469.364	1.352.394	1.232.813	91,16
2010*	1.450.000	1.380.000	1.205.899	87,38
2011*	1.450.000	1.380.000	1.205.899	87,38

* Der für die Ermittlung des Kanalgebührensatzes - Schmutzwassergebühr - relevante Wasserverbrauch wird für die Jahre 2010 und 2011 in etwa gleich geschätzt.

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

1. Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der von der Stadtkasse zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

Abgabenart	Anzahl der Veranlagungen	Anteil in v. H.
Grundsteuer A und B	10.089	22,75
Gewerbesteuer	1.322	2,98
Hundesteuer	1.258	2,84
Vergnügungssteuer	0	0,00
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)	14.178	31,97
Straßenreinigungsgebühren (incl. Winterwartung)	9.984	22,51
Wasserverbrauchsgebühren	7.518	16,95
Summe:	44.349	100,00

2. Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten der Stadtkasse mit den angegebenen Zeiteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Besoldung / Vergütung wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 20 in €	Zeiteil in v. H.	anteilige Personalkosten in €
Kassenleiterin	88.320,00	10	8.832,00
Stellv. Kassenleiter	70.080,00	85	59.568,00
Buchhaltern	66.360,00	15	9.954,00
Vollziehungsangestellte	71.760,00	35	25.116,00
Summe:			103.470,00

3. Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 31,97 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit der Stadtkasse beträgt danach insgesamt:

$$31,97 \% \text{ von } 103.470,00 \text{ €} = 33.079,00 \text{ €}$$

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Finanzen, Steuern und Abgaben

1. Die Berechnung der anteiligen Personalausgaben, die auf die Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung entfallen, geht von den Fallzahlen der in diesem Bereich zu bearbeitenden Steuern und Abgaben aus. Diese betragen:

Abgabenart	Anzahl der Veranlagungen	Anteil in v. H.
Grundsteuer A und B	10.089	27,39
Gewerbsteuer	1.322	3,59
Hundesteuer	1.258	3,42
Vergnügungssteuer	0	0,00
Kanalbenutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)	14.178	38,49
Straßenreinigungsgebühren (incl. Winterwartung)	9.984	27,11
Summe:	36.831	100,00

2. Die Bearbeitung dieser Abgabearten wird von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Steuern und Abgaben mit den angegebenen Zeitanteilen und der daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 21 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiterin Steuern	71.760,00	100	71.760,00
Sachbearbeiter	71.760,00	100	71.760,00
Sachbearbeiter (Teilzeit)	42.840,00	100	42.840,00
Summe:			186.360,00

3. Auf die Bearbeitung der Kanalbenutzungsgebühren entfallen 38,49 v. H. der o. g. Personalkosten.

Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit der Stadtkasse beträgt danach insgesamt:

$$38,49 \% \text{ von } 186.360,00 \text{ €} = 71.730,00 \text{ €}$$

Ermittlung des Verwaltungskostenanteils für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung

1. Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung werden von den nachstehenden Bediensteten des Bereiches Ver- und Entsorgung mit den angegebenen Zeitanteilen und der
2. daraus abgeleiteten anteiligen Personalausgaben wahrgenommen:

Bedienstete	Kosten des Arbeitsplatzes gem. S. 22 in €	Zeitanteil in v. H.	Anteilige Personalkosten in €
Leiter Verkehr u. Grünflächen	103.440,00	10	10.344,00
Sachbearbeiter	81.960,00	15	12.294,00
Summe:			22.638,00

3. Der Verwaltungskostenanteil für die Tätigkeit des Fachbereichs Ver- und Entsorgung beträgt insgesamt 22.638,00 Euro.

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Zahlungsverkehr (Stadtkasse)

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 2/2009 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:

Personalkosten

Sachkosten

Verwaltungsgemeinkosten

		Kassenleiterin	Stellv. Kassenleiter	Buchhalterin	Vollziehungsmitarbeiter
		Besold.-Gr. A 11	EG 8	EG 6	Besold.-Gr. A 8
Personalkosten		60.600,00	45.400,00	42.300,00	46.800,00
Sachkosten (Pauschale)		15.600,00	15.600,00	15.600,00	15.600,00
Zwischensumme		76.200,00	61.000,00	57.900,00	62.400,00
Verwaltungsgemeinkosten (20 % d. Personalkosten)		12.120,00	9.080,00	8.460,00	9.360,00
Kosten des Arbeitsplatzes		88.320,00	70.080,00	66.360,00	71.760,00
	Jahresstunden				
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte				
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.680			
bei 39 Std. / Woche	Angestellte		1.581	1.581	1.581
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte				

Kosten pro Stunde					
Kosten des Arbeitsplatz in €		52,57	44,33	41,97	45,39

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Finanzen - Abgaben und Steuern

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 2/2009 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:

Personalkosten

Sachkosten

Verwaltungsgemeinkosten

		Leiterin Steuern	Sachbearbeiter	Sachbearbeiterin (Teilzeit)
		Besold.-Gr. A 8	Besold.-Gr. A 8	EG 8
Personalkosten		46.800,00	46.800,00	22.700,00
Sachkosten (Pauschale)		15.600,00	15.600,00	15.600,00
Zwischensumme		62.400,00	62.400,00	38.300,00
Verwaltungsgemeinkosten (20 % d. Personalkosten)		9.360,00	9.360,00	4.540,00
Kosten des Arbeitsplatzes		71.760,00	71.760,00	42.840,00
	Jahresstunden			
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte			
bei 41 Std. / Woche	Beamte	1.680	1.680	
bei 39 Std. / Woche	Angestellte			
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte			791

Kosten pro Stunde				
Kosten des Arbeitsplatz in €		42,71	42,71	54,16

Ermittlung der Personalkosten - Fachbereich Ver- und Entsorgung

Ermittlung der Personalkosten gem. KGSt-Bericht 2/2009 - Kosten eines Arbeitsplatzes

Danach setzen sich die Gesamtpersonalkosten zusammen aus:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungsgemeinkosten

		Leiter Verkehr- u. Grünflächen	Sachbearbeiter
		EG 12	Besold.Gr- A9Z
Personalkosten		73.200,00	55.300,00
Sachkosten (Pauschale)		15.600,00	15.600,00
Zwischensumme		88.800,00	70.900,00
Verwaltungsgemeinkosten (20 % d. Personalkosten)		14.640,00	11.060,00
Kosten des Arbeitsplatzes		103.440,00	81.960,00
	Jahresstunden		
bei 39 Std. / Woche (üb. 60 Jahre)	Beamte		
bei 41 Std. / Woche	Beamte		1.680
bei 39 Std. / Woche	Angestellte	1.581	
bei 19,25 Std. / Woche	Angestellte		

Kosten pro Stunde			
Kosten des Arbeitsplatz in €		65,43	48,79

Übersicht über die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises

Stadt/Gemeinde	Einwohner	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		Frischwasser
		Stand 7.10.2010 €/ m ³	01.01.2011 €/ m ³	Stand 7.10.2010 €/ m ²	01.01.2011 €/ m ²	Stand 7.10.2010 € netto
Meckenheim	24.282,00	2,29	2,60	0,70	0,90	1,26
Alfter	22.895,00	3,58		0,84		1,30
Bad Honnef	25.085,00	2,87	Erhöhung geplant	1,11	Erhöhung geplant	1,65
Bornheim	48.544,00	3,14		1,62		1,45
Eitorf	19.488,00	3,66	Erhöhung geplant	0,59	Erhöhung geplant	1,50
Hennef	45.875,00	3,90		1,15		1,72
Königswinter	40.868,00	4,12		1,18		1,82
Lohmar	31.150,00	2,38		1,34		1,38
Much*	14.990,00	4,30	4,21	0,90		1,22
Neunkirchen-Seelscheid	20.672,00	4,18		0,86		1,10
Niederkassel	37.402,00	3,17		0,99		1,32
Rheinbach	27.098,00	2,91		0,87		1,38
Ruppichteroth	10.713,00	3,92		0,36		1,39
Sankt Augustin	55.524,00	2,59		1,21		1,59
Siegburg	39.654,00	3,05	3,98	1,63	2,19	1,65
Swisttal	18.199,00	2,68		0,78		1,12
Troisdorf	75.150,00	3,11		1,15		1,65
Wachtberg	20.253,00	3,25		1,25		1,45
Windeck	20.565,00	4,35		1,05		1,70
19 Kommunen Schnitt:	31.495	3,34		1,031		1,383